Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ustert

Mitgliedern ber gesegebenden Rathe ber beiverichen Republit. Selection and an Angel-Diele Styrte in hart, in the first of the control of the c

Band III.

Nº. LXII. Luzern, 5. Mai 1799. (16. Floreal VII.)

id price to the diff after trang bi

Gefezgebung.
Gefezgebung.
Sehörde, weichet in Zeugnist zugestellt werden.
Seugnist zugestellt werden.
6) Jeder Pfarrer einer aufrührerischen Gemeinde verliert auf der Stelle seine Afrunde, wenn er nicht homeisen kann, daß, er alles Mögliche angewandt Als Erlauterung zu dem Geset vom 25. April 1799.

und dem poliffandigen Erfat allest veranlagten Schat rubrerifchen Gemeinden wohnen, konnen nicht anders bens und Roftens, follen Die famtlichen Ginmohner als wie unachtfame Siter angesehen werden, und einer Gemeinbe, Die mit bewaffneter Sand bem Gefes werden ihrer Stelle entfest, falls fie bent Regierungs; Gehorfam versagt, oder auch unbewasnet ihr Kons statthalter verheimlicht haben wurden, was sie in Erstingent zur Vertheidigung des Baterlandes gegen sahrung gebracht, oder mit einiger Wachsamteit hate innere oder ausere Feinde zu leisten sich weißert, ten in Ersahrung bringen können.
eine Geldbusse zu handen der Nation innert dreien 8. Gegenwartiges Gesez soll gedruft, in ganz Monaten bezahlen.

2) Diefe Gelbbuffe foll nicht aus den Gemeind: gefchlagen werden. gutern abgetragen werden, fondern einzig aus dem Bermogen jedes Bewohners der Gemeinde, welche einer für den andern Bürg und Zahler find, wo

dieses Liermögen immer liegen maggiffing ge old und

3) Die Bestimmung dieser Geldhusse ist der Vers fügung des vollziehenden Direktoriums anheim ges

figung des vollziehenden Direktoriums anheim gezielt, mit der Beschränkung jedoch daß sie ohne die Koder verkesen, welche angenommen wird.

Betrag der direkten Anslagen wicht übersteigen dark.

Das Direktorium übersendet eine patriotische Zuschrift der Gemeinde Granst, im Distrikt Cossonap im Leman, von welcher Ehrenmeldung gemacht, und welche den Genet mitgeshelt wird.

Geretan im Namen einer Commission legt bes Ausbruch den hehrenden Richter verhört werden, und wenn erwiesen wird, daß sie davon einige Kenntnis gehabt hatten, so sollen sie davon einige Kenntnis gehabt werden, als wenn sie gegenvartig gewesen waren.

5) Fon dieser Gelddusse sind einzig und allein diesensgen Einvohner ausgenommen, die einen solleienigen Einvohner ausgenommen, die einen solleienigen Einvohner ausgenommen, die einen solleienigen wirden von bürgerlichen Vertrage saat, "das

chen Jesurcektionsplan zeitlich genug, um solchem vorz der Burger sich dem Vaterland schuldig sen; "
zukommen, dem Distriktsstatthalter, dem Statthalter Ju Erwägung, das, wenn das Vaterland bez des Kantons, oder dem Vollziehungsdirektorium anz rechtigt ist, von seinen Kindern alle Ausvergen gezeigt, oder die sich dessen Ausbruch offentlich und zu sodern, es dieses Recht besonders in dem Fall mit unverkennharem Muth widersest haben würden — habe, wenn es, gedrangt durch drukende Umstände,

Gefezgebung. im Fall einer solchen Anzeige wird ihnen von der Behorde, welcher sie bieselbe gemacht haben, ein

Haben die gesetzgebenden Nathe, nach erklarter beweisen kann, daß er alles Mögliche angewandt babe, um den Aufrahr zu verhüten.

b e s ch t v s e n:

7) Die Munizipalitäten, die Berwaltungsfammern,

be f ch l'o f f e n: 7) Die Munizipalitäten, die Bermaltungsfammern,
1) Auffer der Bestrafang der Hauptschuldigen die Unterstatthalter und die Agenten, die in den auf

helbetien befannt gemacht, und wo es nothig ift an

Groffer Rath, 29. April. olor Draffdent : 3immermann.

Es wird eine verbefferte Abfaffung des Criminals

vom 15. April; In Erwägung, daß die Constitution, in Uebereins diejenigen Einwohner ausgenommen, die einen foldstämmung mit dem burgerlichen Bertrage fagt, "daß

after Unhänglichkeit und after Bollfraft feiner Burger bedarf;

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit beschloffen:

1) Reber Burger ift gehalten, Die Stelle eines Munizipalbeamten oder Gemeindsverwalters, die ihm von der Gemeinde, bon der er Mitglied ift, über: tragen wurde, anzunehmen, und die ihm dadurch aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

2) Die Beffrafung des Ungehorfams gegen bas Gefes ift die Beranbung der Aftivburgerrechte, und

dadurch der Kähigkeit während zehn Jahren irgend eine Stelle in der Republik zu bekleiden.

3) Von gegenwärtigem Gesez sind ausgenommen, diesenigen, welche erwiesen arm sind; in dieser Klasse sind diejenigen begriffen, welche nicht zwei Franken Direkte Abgabe an die Republik bezahlen.

4) Chenfalls find diejenigen ausgenommen, welche por den Wahlen ihren Wohnfit verandert haben, in:

bem sie aus der Gemeinde getreten sind.
5) Das Urtheil wird von dem Kantonsgericht auf die Schlusse des öffentlichen Anklagers hin aus

gesprochen.

6) Im Fall durch einen folchen Ungehorsam die Stelle eines Munizipalbeamten oder Gemeindsverzwalters entledigt wurde, foll auf den Listen der in der Gezeindsversammlung gegebenen Stimmen nachgezsehen werden, wenn diese Listen noch vollständig vorz handen find, und man mit Gewißheit daraus erfeben fann, welcher Burger nach den gewählten Munizipals beamteten oder Gemeindsverwaltern bie meiften Stims men vereinigte; in diesem Fall ist dieser Burger Mux nizipalbeamteter oder Gemeindszerwalter, und er ift unter den obeubestimmten Strafen gehalten Die Stelle anzunehmen.

mehr vorhanden find, oder wenn folde unvollständig oder zweideutig waren, fo wird fich die Gemeindver:

Wahl zu schreiten.

9) Diefes Gefes foll gedruft, in ber gangen Re-

ichlagen werden.

SS weife in Berathung genommen

S I. Eng fann nicht ju Diefem 6 ffimmen, weil in St. Gallen Rauffeute zu Munizipalbeamten gewählt wurden, burch beren Geschäftseinstellung viele Burger brodlos werden. Der Prafident bemerkt, bag biefer § die Folge bes legthin genommenen Beschlusses der Versammlung ift. Der g wird angenommen.

S 2. Rilchmann findet Diefe Strafe gu bart, und fodert, daß fie auf die Salfte vermindert werde. Afermann folgt und fodert etwas deutlichere 216; fagung des S. Gecretan vertheidigt die Abfaffung bes S sowohl, als deffen Inhalt felbft, weil er bie Egoiften nicht beginftigen will. Beutler ftimmt Richmann bei , will aber bann die Rugnieffung der Gemeindguter folchen Burgern, Die Diefe Stellen ausschlagen, megnehmen. Graf hatte gewünscht, daß man bestimmt hatte, die erwählten Burger mußten nur ein Jahr lang biefes Umt beibehalten, unter diefer Bedingung will er zum S stimmen; denn man entließ den Direktor Legrand ebenfalls wegen feinen hanslichen Geschäften; warum follte bann ein anderer Burger fur langer als ein Sahr bei einem Umt erhalten werden? Der Prafident bemerft, daß Diefer Untrag Grafs, der einen Beifat & zum 1 & ente halt, vor allem aus abgefondert behandelt werden muß.

Gecretan widerfest fich Grafs Untrag, weil derfelbe sowohl unfrem IS, als auch dem Munigie palgeset zuwider ift und die gange Munizipalorganis lation in Unordnung bringen wurde. Wir muffen das Bolf lernen erfennen, daß wir nun Burger find und das Baterland beforgen, benn auch wir bleiben ja an unfrer Stelle ju unferm Schaden. Er fobert baber Cagesordnung über Grafs Antrag. Tomini foigt. Rilchmann ware auch Gecretans Meinung, wann die Munizipalbeamten wie wir 240 Dublonen Defoldung hatten. Man geht über Grafs Untrag 7) Wenn die Liffen der gefallenen Stimmen nicht tur Lagebordnung. Der & wird mit Berminderung

der Strafe auf Die Salfte angenommen.

Bangio wünscht zu wiffen, ob abwefende Burs fammlung in Zeit von 14 Tagen verfammein, um in ger, welche gewählt werden, verpflichtet fenn follten, Der burch das Gefez bestimmten Form zu einer neuen die ihnen aufgetragenen Nemter anzunehmen. George ger, welche gewählt werden, verpflichtet fenn follten, tan fobert hierüber Tagesordnung, weil abwesende Birger, der Constitution zufolge, nicht wahlbar find. 8) Die Strasbestimmungen des gegenwartigen Singer, der Constitution zusolge, nicht wahlbar sind.
Gesetzes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, welche vor Besanntmachung des Gesetzes Munizipals, wenn sie bei ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie der ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie aber dabei beharren, nachdem ihnen das Gesetz besannt gemacht wurde, so sind sie den Strasen und bestännt gemacht wurde, so sind sie den Strasen und bestännter ist, und das Arrete des Direktoriums hierüber noch bestännt gemacht wurde, so sind sie den Strasen und das Arrete des Direktoriums hierüber noch bestännter ist, und einen Beisaz überstüssig macht; das gegen ist eine andere Frage zu entscheiden: wo die Kinger, die ihren Sie andern des Stimmrecht bes gegen ift eine andere Frage zu entscheiben: wo die Burger, die ihren Giz andern, bas Stimmrecht has publit befannt gemacht und wo es nothis ift anges ben follen, in ihrer urfpringlichen G'meinde, ober gen werden. in ber neuen Gemeinde, die fie bewohnen? Da wir Auf Rilch manns Untrag wird bas Gutachten aber eine Commission iber die haltung ber Urvers fammlingen haben, fo follte die Commiffion bieruber einen Gefenes Borichlag entwerfen. Lacofte will / Munigipaliften ber fleinen Stabte nicht vom Militare baß man auch fur diefenigen Burger ber italienischen Dienft ausgenommen. Bourgeois mundert fich über Cantone forge, welche ben groften Theil des Jahrs Jominis Ginwendungen , denn die Republif muß eben abmefend find. En; folgt, weil auch in andern Cans fowohl in ihrem Innern beforgt, als an ihren Grens tonen fich folche oft abmefende Burger befinden. zen vertheidigt werden: auch murden ehedem schon Smur fodert einen Ausnahm &, zu Gunften dieser die Burgermeister und Munizipaliften von dem Milie oft abwesenden Burger. Afermann ftimmt Getres tardienft ausgenommen, und wann Jomini felbft als tan bei , und glaubt, Die Gemeinde, welche Abmes ein folcher Burgermeifter ausmarschiert ift, fo war fende wahlen wurde, mußte nicht gang bei Sinnen nur fein militarischer Eifer daran schuld. Secretan fenn. Zimmermann beharret auf dem Ausnahm S beharret, fodert aber, daß nur die Munizipalikaten für Abwesende, und fobert ebenfalls, daß die Urver: und nicht die Gemeindsbermaltungen von dem Milis fammlungscommission einen Borschlag für nahere Bestardienst ausgenommen seinen. Cartier vereinigt sich stimmung des 28. S der Constitution entwerfe. Jos mit diesem Antrag, welcher angenommen wird. mint stimmt Zimmermann bei, will aber, daß die Marcacci will auch die Schreiber der Munizipalis Commission diesen Beisa; S entwerfe. Dieser lette taten von dem Kriegsdienst ausnehmen. Man geht Untrag wird angenommen.

Der 3te, 4te und 5te & werden ohne Einwendung

angenommen.

fenigen Burger, welche nicht in den Urversammlungen trachtet habe, und zu diesem End hin nachsehen wollte, haltung der Urversammlungen niedergesett haben, wels che über diefen Gegenstand arbeiten muß. Der I wird fo tonnte fein folches Gefegbuch aufgefunden werden, unverandert angenommen.

Gecretan fchlagt für den, der Commiffion gus rüfgewiesenen Untrag Baggios folgenden 9 vor : hierbon find auch diejenigen Burger ausgenommen, well

haben.

Possi findet diesen & nicht befriedigend, weil die italianischen Arbeiter dadurch nicht gesichert sind. Secretan bemerft, daß wann für diefe Burger ein besonderer & gemacht wurde, er fehr vielen andern Burgern jum Digbrauch bienen murbe, benn jeder der , der diesmal nicht gerne gewahlt wurde , wurde einer Commission 2 Gutachten vor über die Benukung sich auf eine kurze Zeit entfernen , aufs Land gehen , der Gemeindgüter , welche in Ruksicht der Grundsatzen. s. w. dadurch sich der Wahl entziehen : er bittet einig aber in Ruksicht der Aussicheung und Abkassung alfo die italianischen Mitglieder etwas Butrauen in verschieden find. ihre Urversammlungen zu haben, und fich mit diesem S zu begningen. Pellegrini unterftigt ben 5, welt scheinlich gleicher Meinung geworden, wann nicht die cher angenommen wird.

und befannt gemacht werden.

Cartier fodert, daß die Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter von dem Militardienst der Aus us

ger ausgenommen merden.

Bertheidiger des Baterlands fenen wichtiger als Mus doppelten Berathung verloren geben wurde; und um

über biefen Untrag zur Tagefordnung.

Carrard im Mamen der über Die Plunderungen niedergefesten Commiffion zeigt an, daß Diefelbe dies § 6. Einlinger wunfcht ein Strafgeses wider Die- fen Gegenstand als dem Militarcober angehörig bes erscheinen. Cartier fodert Lagesordnung uber Dies wie in demfelben hierüber geforgt fen; allein als die fen Antrag, weil wir eine Commission über die Abs Commission Dieses Gesetzbuch, welches wir nach dem frangofischen angenommen haben, untersuchen wollte, und also kann die Commission hierliber nichts anders antragen , als das Direftorium einladen , biefes Die litargefezbuch mit Beschleunigung befannt zu machen. Cartier benft, man follte vorher das Direktorium che fich vor Abhaltung biefer Urversammlungen aus einladen, der Commission ein Exemplar des angenoms der Gemeinde entfernt, und anderwerts niedergelaffen menen frangofischen Militargefezbuchs zur Untersuchung einzuhandigen. Carrard beharret, weil die Coms miffion feinen Auftrag bat, Diefes Militargefeibuch umquarbeiten, und bochft mabifcheinlich in demfelben wieder die Plunderung zwefmäßig geforgt fenn wird. Der Antrag der Commiffion wird angenommen.

Schlumpf und Bourgeois legen im Ramen

Schlumpf glaubt, die Commiffion ware wahrs angenommen wird. Auf Cartiers Untrag foll diefes Gefez gedruft fifch verstanden hatten; er fodert Sweise Behandlung befantt gemacht werden. Dieser Antrag wird anges nommen.

SI. Regli widerfest fich diefem S, weil er bem Eigenthumsrecht verschiedner Gemeinden juwider ift. Die Dringlichfeit wird erflart. Secretan uns Desloes winfcht, bag diefe Gutachten ber Coms terffügt Diefen Untrag als febr nothwendig. Des miffion zur Umarbeitung und Bufammen chmelzung gus nizipalbeamten, und fodert alfo Lagesordnung oder der Commiffion diefe Arbeit zu erleichtern, fodert er, Berweifung an die Militarcommiffion : denn auch une daß derfelben zwei fprachberftandige Mitglieder beis ter der alten Regierung waren die Burgermeister und geordnet werden. Diefer Untrag wird angenommen. Carrard und Afermann werden ber Commiffion! beigeordnet.

Roch, im Ramen der Militar, Commiffion, legt folgendes Sutachten bor:

Der groffe Rath an ben Genat.

Auf die Bothschaften des Bollziehungediretto:

rinms vom 28. Hornung und 16. April 1799.

In Erwagung, bag die Wohlfart ber Republik in ben gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig eine beträchtlichere Anzahl ftehender Truppen, und zwar vorzuglich Artillerie und leichte Reiter fordere, als Die helbetische Legion bisher enthalten hat; "inte

In Erwagung, daß es fowohl in der Ausführung leichter, wie auch weniger festbar fene, biefe Legion zu vergröffern, als aber gang neue besondere Corps

gu bilben;

In Erwägung endlich, daß die Truppen, welche im Laufe des verwichenen Jahres durch die Regierung des Cantons Leman errichtet wurden, ebe fich der felbe mit ben übrigen Theilen ber helverischen Republit vereinigt hatte, nicht langer als ein abgefondertes Corps bestehen konnen, fonbern zu Beibehaltung ber pagnien wird auf dem Jug beibehalten, wie ihn bas Einheit mit den ibrigen fiehenden Truppen der Res Geieg vom 4. Gept. 1793 über die Organifation der publik beimischt werden muffen;

hat ber groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit befchloffen:

1) Das Bollgiehungebireftorium fann bie helbes tifche Legion bis auf 500 Mann Artillerie, 500 Spus faren, ein Bataillon oder 1000 Mann Linien: Infan: terie, und ein Bataillon ober 1000 Mann Jager zu Bug bermehren, unter welchen ber Ctaab nicht bes griffen fenn foll.

2) Der Staab diefer Legion foll bestehen, aus:

I Legions, Chef, der ais foicher Oberfts Rang

I Commandant ber Artillerie, mit Oberfilieus tenants Rang.

I Commandant der Sufaren, mit gleichem!

I Commandant der Liniens Infanterie, mit Dem namlichen Rang.

I Commandant der Jager gu Buf, mit ebens demfelben Rang.

I Abjutant : Major für Die gange Legion, mit

hauptmanns Rang.

\$1155 FM 4 Mojutanten mit Lieufenants Rang, namlich einer für die Artillerie, einer fur Die Sufas ren, einer fur die Infanterie, und einer fur Die Jager ju Jug.

I Duartiermeifter mit hauptmanns Rang. I Quartiermeifter mit Lieutenants Rang.

Artilleries and this discuss the constitution

I Feldschärer : Major.

3 Unter : Feldscharer, alle bier mit Offiziers

some 17 Mann. sonetsaide the splice this

3) Der fleine Staab foll befteben, aus:

4 Unteraddjutanten mit Keldweibels Rang, name lich einer für jede Urt bon Waffen.

2 Unters Quartiermeifter.

I Unter Feldjeugwart gur Artillerie.

I Tambour, Major für die ganze Legion, bes fonders aber ber Liniens Infanterie attachirt.

I Trompeter: Major.

I Pferdelligt.

I Bagenmeifter; alle biefe mit Relbweibels

Rang.

2 Tambour , Caporalen , namlich einer gur Urs tillerie, und einer zu ben Jagern zu Fuß.

eridicinem Larrier modere

menuliz Mann. A glassip daga congress congress

4) Der Beftand und die Organifation ber Come helbet schen Legion vorschreibt.

5) Bon ben 3 Umterfeldscharern if nur einer ges halten, beritten gu fenn, namlich der, welcher ben

Quiaren gugeg ben ift.

6) Die neuen, zufolge ber Vermehrung ber Les gion babei errichteten Stellen im Staabe, haben nache folgenden Gold und Rationen zu beziehen:

The contract of the second section	Ration. Gold.			
den in the figure of the first	Fourage.	mona	tlich, ta	glich.
图积。沙里的"别"(图图),到日,和	所属用語了	Fr.	Bag.	Rr.
Der Commandant Der	Manual Ma	DOMEST .	E REFIN	
Artillerie 4	1989 3 0,400	200.		
Der Commandant ber	anasa Titor	H-MOITS	1314 1324	A SERVE
Jager zu Fuß	3.	200.	3015 JHI	1
Der Artiller e, Mojutant	2006 200 中	基金以	CAR AST	ak di
mit Lieut. Rang ,	1.	112.	100	all a
Der Quartiermeifter mit	原的是一位。由	BULLET	(BIDELL	3 (1)
hauptm. Rang +	111.0011	128.	#1000	and l
Der Feldzeugwart mit		可用的时	HALLY DIE	200
Lieut. Rang	1 I.	112.	43 1111	-
Der UntersFeldscharer	SHAPPORTS	64.		OH I
Der Unterellojntant der	MG ENT ET	7502	337799	-
Artillerie mit Feldwes	AG 1009, 1000	(\$3) IN (I	120 2001	
beis Rang , ,	2,03935	a som	15.	0.00
Der Cambour : Caporal	ins dula u	elidation	ga sid	
gur Artillerie		-	5.	2.
Der Tambour & Caporal	Harris No. 1		10107	0281
gu ben Jagern	in & Landing	Mary!	4.	Transit !
	. L. N.		. C C. W.	:.

7) Bei Dermehrung ber Jager ju Fuß follen die I Selbzeugwar: mit Lieutenante Rang, fur Die neu aufzunellenden Diefer Eruppe einen gleichen Unis forme Rot tragen, wie bie Liniene Infanterie; ite fole len aber burch grune Achselbander von diefen unter-Iberum ungefahr ausgeglichen hat; in fo fern jedoch , schieden werden.

8) Die bereits gefleideten Jager ju Fuß follen laffen. ebenfalls gleiche Rocke erhalten, fobald ihre Rleidung E

erneuert wird.

Organisation der Legion vom 4. Gept. 1798 bestatigt der dringlichen Behandling, weil diese Lemaner gange fenn, und demfelben nachgelebt werden.

10) Das Truppenforps, welches die Bermaltungs, fammer des Cantons Leman bor der Bereinigung Sels

einverleibt werden.

11) Die Goldaten jeder Urt Waffen diefes Corps follen unter die Compagnien der Legion gleich vers theilt werben, und zwar unter die alten Compagnien fowohl, als unter die nen aufzurichtenden; gleicher, magen auch die Offigiers und Unter Offigiers.

12) Wenn die alten Compagnien Daburch übers tablig werden, fo foll fo viel alte Mannschaft ber wirtlichen Compagnien wenigstens ausgezogen werden, ale von jedem Grade durch die Bereinigung neue eins treten. Diefe ausgezogene Mannschaft wird jum Rern!

der neu gu errichtenden bienen.

Legion in den Stellen angestellt werden, die fie wirt, lich bei bem Corps aus dem Leman befleiden; jedoch und fconerer La e von uns entfernen? Gind wie in dem Berffand, daß der Chef diefes gangen Corps als Oberftlieutenant, ober wie ein Commandant einer Der befondern Baffen ber Legion, - fovann der Coms Beute geben, als wenn wir uns einmal im entschlofs mandant der lemanischen Dragoner, und der Coms mandant der lemanichen Dragoner, und der Com fenen Ernst zu Herrn unsers (Krolls, unserer Leidens mandant ihrer Artillerie, als Hauptleute angesehen schaften machen, und uns in dem einzigen Punkt werden follen.

14) Die Offiniers und Unter Diffigiers des Lemas nerforps follen, jeder in feinem Grad, den Rang uns tragen tonnen? ter den Offigieren gleichen Grades in der Legion fo nehmen, wie fie ibn erhalten hatten, wenn fie gleich

ben maren.

Die Mafregeln zu treffen, welche erforderlich find, Die fich feiner nicht mehr annehmen zu wollen? Burden Unter Diffiers und Goldaten in Betref ihrer Unters wir benfelben nicht vielmehr an unferm Bufen erwars haltung fo gefchwind möglich auf den guß der Legion men , und unbefimmert um das außere Ausiehen , ju bringen, und die alfalligen Unterschiede ihrer bord und mit findlicher Wartung für fein Aufleben und für

derfelben bezahlt merden.

haltnismäßig groffe Angahl vorhanden ift, bis fich den; Sie werden so ihre Baterlandspflichten erfullen, dieselbe aus der Werbung in andern Gegenden wies und im eigentlichen Sinne Patrioten seyn.

daß fich in diefen andern Gegenden Freiwillige finden

Erlacher fodert Dringlichfeiterflarung. derwerth widersezt sich derselben, weil es gleichguls 9) In allen Artikeln, welche Diesem Geses nicht tig ift, unter welcher Form Diese militarif ben Trups zuwider laufen, foll das Gesez über die urspringliche pen dem Baterland Dienen. Desloes beharret auf lich desorganifict find, und doch zur Dampfung innes rer Unruhen täglich ins Seuer geführt werden. kammer des Cantons Leman vor der Bereinigung hels Dringlichfeit wird erflart, und bas Gutachten felbst vetiens angeworben hatte, foll der helvetischen Legion sogleich ohne Ginwendung im Sanzen angenommen.

> Ein Wort wahrer Gelbfliebe an meine Mitburger des Kantons Linth.

> > 9m April 1799.

Ich michte ein Bort ber Vaterlandeliebe zu euch reden, mine lieben Mithurger! Ich mochte euch feagen: was will dann der hafliche, ohnmache tige Beit der Uaruhe noch unter uns , nachdem er keinen vernünftigen Zwet mehr haben kann? Wie 13) Die Ober, und UntersOffiziers follen bei ber lange wollen wir noch unfern Ramen schanden, uns fere Regierung labmen, und die frobe Ruffehr befferer etwann wurdigere Sohne der erften Eidgenoffen, venn wir das gute Vaterland feinem alten Feind gut vereinigen, in dem wir noch ein freies, unabhangiges, glutliches Baterland auf unsere Rachkommlinge übers

Wenn ein geliebter Bater mit entftellten Bugen bei Errichtung ber Legion bei derfelben angestellt wor, vom Rranfenlager, oder mit blutigen Bunden vom Schlachtfelde aufstunde, welcher von uns wurde fo 15) Das Bollziehungsbirektorium wird beauftragt, ummenfchlich fenn, ihn dann nicht mehr tennen, und berigen Capitulation auf Diefen Iwet hin auszugleichen. seine Starkung bestreben? — Go foll auch die Baters
16) Alle Ober Offiziers hingegen follen, von dem landsliebe in gutgearteten Gemuthern wirken. Es mos Augenblif an, wo fe in die Legion treten, auf dem Sug gen immer furchterliche Rrifen die Geftalt bes Graats. forpers verandert, und felbit in ihren Augen entftellt 17) Wenn durch diese Vereinigung in Absicht der haben, so werden gutgesinnte Menschen doch nie ihr Jahl, die die verschiedenen Gegenden der Republik an Vaterland noch weit sch-eklichern Siederkrampsen dem Mannschaft in die Legion geliesert haben, ein Mikver, zumzlichen Verderben Preis geben; sondern ihre Kraste haltnis entstehen wird, so soll aus der Gegend nicht zur Rettung, Erhaltung und Beledung desselben, zur mehr geworben werden, aus der bereiss eine under Fründung des Gluss der Nachsommenschaft anweite